

## **SO\_GERICHTE SGNEB.2017.2 vom 11. Mai 2017**

SO Obergericht, 2017-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGNEB.2017.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGNEB.2017.2)

FR: SO\_GERICHTE SGNEB.2017.2 du 11 mai 2017

IT: SO\_GERICHTE SGNEB.2017.2 del 11 maggio 2017

### **Regeste**

Handänderungssteuer, steuerfreie Handänderungen. § 207 Abs. 1 lit. g StG. Keine Absicht des dauernden Verbleibs im Eigenheim aufgrund der Suche nach einem neuen Käufer drei Monate nach dem Einzug. Kein Nachweis für einen notwendigen sofortigen Auszug wegen nicht voraussehbarer gesundheitlicher Gründe.

### **Erwägungen**

#### **E. 10**

Oktober 2017 eingereichten Unterlagen nichts, mithin die beiden Strassenlärmkataster Z und W, je Stand 2005, die hierortige Strassenverkehrszählung 2015 und die schweizerische automatische Strassenverkehrszählung, Dezember 2016. Die Rekurrenten zogen von der S-Strasse 0 (ES 3) in Z nach W an die Q-Strasse 0 (ES 2) wiederum an einen relativ lärmigen Ort. Ihre Einwände bezüglich Lärmempfindlichkeit sind daher nicht überzeugend. Ein entsprechendes Arztzeugnis kann in Fällen wie hier wohl zu einem anderen Ergebnis führen. Es muss sich aber anders als vorliegend um gravierende Fälle handeln. Ein Ausnahmetatbestand in Bezug auf die 1-Jahresfrist gemäss § 63bis Abs. 3 VV StG ist hier demnach zu verneinen. An der bisherigen, insofern restriktiven Rechtsprechung (vgl. KSG vom 20.3.2017, a.a.O., E. 3.4) ist daher festzuhalten. Der Rekurs ist nach diesen Erwägungen abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die unterliegenden Rekurrenten die Gerichtskosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 823 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 600; Zuschlag: CHF 223). \*\*\*\*\*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.